

# Hauptsatzung



**der Gemeinde Westerhorn**

**(Kreis Pinneberg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der gültigen Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S.6) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Westerhorn vom 12.12.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Westerhorn erlassen:

## **§ 1**

### **Wappen, Flagge, Siegel**

*(zu beachten: § 12 GO)*

(1) Die Gemeinde Westerhorn führt ein Wappen, das wie folgt beschrieben wird:

„Unter silbernem Schildhaupt, belegt mit einem roten Horn, in Grün ein goldener Rohrkolben, begleitet rechts und links von einer goldenen Ähre“.

(2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:

„Gemeinde Westerhorn, Kreis Pinneberg“.

(3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(4) Die Flagge der Gemeinde Westerhorn zeigt zwischen einem vorderen und einem hinteren, 2:1 geteilten grün-weißen Randstreifen von jeweils der Hälfte des Lieks und des fliegenden Endes auf dem nach Art des Wappens geteilten weiß-grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.

## **§ 2**

### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

*(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, 95d, 95f GO)*

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,

2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.000,00 € nicht überschritten wird,

3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 3.000,00 € nicht überschritten wird,

4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt,

5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 100,00 € ((die Gesamtleistung 2.500,00 €) nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt,
7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000,00 €. Über die Annahme ist jährlich bei Beiträgen, die 50,00 € übersteigen zu berichten,
8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 150.000,00 €,
9. Anmietung und Pachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Wert von 100,00 € monatlich,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist. Über die erteilten Einvernehmensentscheidungen ist im Bau- und Wegeausschuss schriftlich zu berichten.

### § 3

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

*(zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO, § 2 Abs. 4 GO)*

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Hörnerkirchen geschäftsführenden Stadt Barmstedt, kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Barmstedt, im Amt Hörnerkirchen mit dem die Stadt Barmstedt eine Verwaltungsgemeinschaft bildet, und den amtsangehörigen Gemeinden bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gremien der zur Verwaltungsgemeinschaft gehörenden Kommunen und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in den zur Verwaltungsgemeinschaft gehörenden Kommunen,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,

- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und für den Bereich des Amtes Hörnerkirchen und seiner amtsangehörigen Gemeinden der Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

## § 4

### Ständige Ausschüsse

*( zu beachten: §§ 16a, 45, 45a, 45b, 46, 59 Abs. 4, 94 Abs. 5, 95n Abs. 5 GO )*

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses:**

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen/ -Vertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

b) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen / -Vertreter

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, Grundstücksangelegenheiten, Personalangelegenheiten

**Entscheidungsbefugnisse:**

- Stundung von Ansprüchen der Gemeinde ab einem Betrag von 5.000,00 € bis 25.000,00 €

- Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von 2.000,00 € bis zu einem Betrag von 25.000,00 €

c) **Ausschuss für Planung, Wirtschaft und Verkehr**

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen/ -Vertreter

und 3 Bürgerinnen/Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Regional-, Kreisentwicklungs- und Bauleitplanung, Bau-, Wege- und Verkehrsangelegenheiten, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Brandschutz.

d) **Umweltausschuss**Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen/ -Vertreter  
und 3 Bürgerinnen/Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Beteiligung an der Bauleitplanung

e) **Ausschuss für Soziales, Jugend, Freizeit und Sport**Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen/ -Vertreter  
und 3 Bürgerinnen/Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Soziale Angelegenheiten, Schulwesen, Kindergartenangelegenheiten, Jugendangelegenheiten, Kinderspielplätze, Förderung und Pflege des Sports, Freizeit und Erholung, Kulturangelegenheiten.

(2) Jede Fraktion kann stellvertretende Ausschussmitglieder als persönliche Stellvertreter (persönliche Stellvertretung) vorschlagen. Das stellvertretende Mitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion verhindert oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

**§ 5****Gemeindevertretung**

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

**§ 6****Einwohnerversammlung**

(zu beachten: § 16b GO)

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen.

Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dieses zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet und ist allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern in dem Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung zu stellen.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 7**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern**

*(zu beachten: §§ 29 GO)*

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -Vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, hält. Über die Auftragsvergabe ist durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu berichten.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

*(zu beachten: §51 GO)*

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,-- EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des §51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 9**

### **Veröffentlichungen**

*(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)*

(1) Satzungen der Gemeinde werden im Internet unter der Internetadresse des Amtes Hörnerkirchen [www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de](http://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de) bekannt gemacht.

Hierauf wird in der Bekanntmachungstafel, die sich

- a) auf dem Grundstück des Gemeindezentrums Lindenhof, Bahnhofstrasse 25,
- b) und auf dem Grundstück Dorfstraße/ Ecke Birkenweg

befinden, hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.

Im Bekanntmachungshinweis wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Informationen im Rathaus Barmstedt eingesehen werden können.

(2) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinden werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich auf dem Grundstück des Gemeindezentrums Lindenhof, Bahnhofsstraße 25 und auf dem Grundstück Dorfstraße/ Ecke Birkenweg befinden bekannt gemacht.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.07.2015 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Pinneberg vom 01.02.2019 erteilt.

Westerhorn, den 18.02.2019

Bernd Reimers  
Bürgermeister